

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: L-20-31/24

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen
Datum: 24.09.2024
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Ja** mit **25.000 €, 211.000 €, 1.750.000 €**Produktkonto: **61100.401100,401200, 401300** FinanzH: ErgebnisH: **2025**

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: L-20-31/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Linthe beschließt die beiliegende "Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze" (Anlage 1 - Hebesatzsatzung).

Die Hebesätze der Realsteuer werden im § 1 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v.H.**
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **540 v.H.**

2. Gewerbesteuer

310 v.H.**Unterschrift / Datum:**

 Vorsitzende der GV

Begründung

Durch das am 02.12.2019 verkündete Grundsteuer-Reformgesetz mussten alle Eigentümer von Grund und Boden Grundsteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt abgeben. Durch neue Berechnungsgrundlagen erfolgte eine Neubewertung der Grundstücke, was zur Folge hatte, dass sich auch die einzelnen Grundsteuermessbeträge geändert haben.

Diese Grundsteuermessbeträge für 2025 lagen mit Stand 14.10.2024 zu ca. 87% für die Gemeinde Linthe in der Amtsverwaltung vor.

Da durch die Grundsteuerreform keine Mehr- oder Mindereinnahmen für die Gemeinden geschaffen werden sollen, mussten auch die einzelnen Hebesätze neu kalkuliert werden.

Gleichzeitig muss auch die Erhöhung der Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände von 2015 bis 2024 in Höhe von 12.300,- € in den neuen Hebesätzen dargestellt werden.

Bei der Kalkulation der Hebesätze für die Grundsteuer A und B war zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der Einbeziehung der Bodenrichtwerte und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer in die Berechnung der Grundsteuermessbeträge, diese Grundsteuermessbeträge sich teils erheblich geändert haben.

	Hebesatz 2024	Hebesatz 2025
Grundsteuer A	600	600
Grundsteuer B	390	540
Gewerbsteuer	310	310

Durch die Änderung der Grundsteuer B, welche auch vorher eine Bewertung durch das Finanzamt hatten bzw. im Rahmen der Ersatzbemessung versteuert wurden, gibt es folgende Änderungen bei den Grundstückseigentümern:

- ca 9% haben eine verringerte Grundsteuerbelastung von mehr als 50,-€
- ca 17% haben eine gleichbleibende Grundsteuerbelastung
- ca 74% haben eine erhöhte Grundsteuerbelastung von mehr als 50,-€

Durch die Aufwertung der Grundstücke kommt es in Teilen vom Gebiet der Gemeinde Linthe natürlich zu einer höheren Steuerbelastung, da oft die letzten Bewertungen durch das Finanzamt 50 Jahre und mehr zurückliegen.

Im Bereich der Grundsteuer A erfolgt ab 2025 eine Umverteilung vom Pächter auf den Verpächter.

Dieses erfordert zur Zeit noch eine arbeitsintensive Prüfung durch die Amtsverwaltung. Deshalb ist es zur Zeit nicht möglich eine Auswertung analog der Grundsteuer B durchzuführen.

Der Hebesatz der Gewerbsteuer liegt aktuell unter dem Landesdurchschnitt (335 v.H.). Es wird empfohlen, diesen Wert zukünftig anzupassen, weil für die Berechnung der Steuerkraftzahl der Landesdurchschnitt herangezogen wird, und der Gemeinde Linthe ansonsten Nachteile entstehen.

Deshalb schlägt die Amtsverwaltung folgende Hebesätze ab 2025 vor:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **540 v.H.**

Aufgrund der andauernden Bearbeitung seitens des Finanzamtes und der Amtsverwaltung, kann es erforderlich sein, die vorgeschlagenen Hebesätze der Grundsteuer A und B bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nochmals anzupassen.

Anlagen:

- Entwurf Hebesatzsatzung

